

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00197 vom 31. Januar 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00197

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00197 du 31 janvier 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00197 del 31 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

1. Februar 2021 ausgeschöpft sei (Urk. 7/107). Auf Verlangen von X.____ (Urk. 7/110) hielt die Kasse verfügungsweise fest, ab dem 1. Februar 2021 bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenent schädigung mehr (Ve rfügung vom 30. März 2021, Urk. 7/111). Dagegen erhob der Versicherte am 7. April 2021 Einsprache (Urk. 7/112). Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 informierte das RAV X.____ darüber, dass er die Grundvoraus setzun gen für den Anspruch auf sogenannte Überbrückungstaggelder (ÜTG) erfülle, weshalb für ihn die Möglichkeit bestehe, bei Bedarf bis zum 1. Juli 2021 weiterhin Taggelder der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der ÜTG zu beziehen. Während eines allfälligen Bezugs der ÜTG seien die üblichen Pflichten wie die Arbeitssuche und die Einhaltung der Kontrollvorschriften weiterhin zu erfüllen (Urk. 7/117). Mit Entscheid vom 28. Mai 2021 hiess die Unia die Einsprache von X.____ teilweise gut, indem sie die mit angefochtene r Verfügung vom 30. März 2021 festgestellte Ausschöpfung des Taggeld-Höchstanspruchs zwar bestätigte, indessen aufgrund der Weisung des SECO «Sonderregelung aufgrund der Pandemie» im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab dem 12. Februar 2021 bis voraussichtlich am 1. Juli 2021 einen Anspruch des Ver si cherten auf Überbrückungstaggelder der Arbeitslosenversicherung bejahte (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG, gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämt liche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmen frist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenent schädigung gehört unter anderem , dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG) , vermittlungsfähig ist (Art. 15 AVIG) und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17 AVIG) . Die Beitragszeit hat erfüllt, wer inner halb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung aus geübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

E. 1.2

b der Wei sung 2021/06). Dass die Umsetzung und Prüfung dieser ausserordentlichen Leis tung etwas Zeit in Anspruch nahm, ist offenkundig und führt demgemäss zu keiner Beanstandung.

Betreffend den vom Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemachten Ersatzanspruch im Sinne von Art. 78 ATSG, fehlt es demnach zum Vorneherein an einem Kausalzusammenhang. Da es diesbezüglich aber ohnehin an einem Anfechtungsobjekt mangelt (Art. 82 a AVIG), ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.

Zusammenfassend erweist sich damit der angefochtene Entscheid als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. 5. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos. 5.2

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Sonderfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl. BGE 126 V 143 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 8C_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis).

Praxisgemäss ist der Beschwerdegegnerin daher trotz entsprechendem Antrag (Urk. 6) keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Vogel
Muraro

E. 2

lit. c AVIG habe er Anspruch auf die Höchstzahl von 520 Taggeldern, sei er bei Eintritt in die Arbeitslosigkeit doch bereits 59-jährig und 33 Jahre lang ohne Unterbruch arbeitstätig gewesen. Er habe sich nicht unmittelbar im Zeitpunkt seiner Arbeitslosigkeit beim RAV angemeldet, weil er die Stellensuche auch auf Arbeitsstellen im Ausland ausdehnen wolle; dieses Bemühen dürfe ihm nun nicht zur Last gelegt werden, weshalb der Beginn der Rahmenfrist für die Beitragsdauer per 5. November 2016 konstruiert sei. Schliesslich sei ihm durch das Bemühen, den Anspruch auf ÜTG durchzusetzen, ein zeitlicher sowie

finanzieller Schaden entstanden, wofür er eine finanzielle Abgeltung einfordere (Urk. 1).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Entscheid fest, es sei unbestritten und belegt, dass das letzte Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers per 31. Dezember 2017 geendet, er sich aber erst am 5. November 2018 beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet habe. Zu Recht sei daher die Rahmenfrist für den Leistungsbezug per 5. November 2018 eröffnet und die Rahmenfrist für die Beitragszeit damit auf den 5. November 2016 bis zum 4. November 2018 festgesetzt sowie eine tatsächliche Beitragszeit von 13.840 Monaten ermittelt worden. Mithin fehle es an einer 22-monatigen Beitragszeit, weshalb sie zu Recht einen Höchstanspruch von 520 Taggeldern verneint habe. Mit Weisung 2021/06 vom 19. März 2021 «Sonderregelung aufgrund der Pandemie» des SECO sei jedoch festgelegt worden, dass Personen, geboren am 1.7.1961 oder früher, vom 1. Januar bis 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert würden, wenn sie 20 Jahre AHV-Beiträge geleistet hätten. Da der Beschwerdeführer diese Voraussetzungen erfülle, habe er ab dem 12. Februar 2021 bis voraussichtlich am 1. Juli 2021 Anspruch auf Überbrückungstagelder (ÜTG) der Arbeitslosenversicherung (Urk. 2).

E. 2.2

Dem hielt der Beschwerdeführer insbesondere entgegen, gestützt auf Art. 27 Abs.

E. 3.1

Zwischen den Parteien ist einzig strittig, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Höchstanspruch von 520 Taggeldern verneinte und (im Grundsatz) von einem Höchstanspruch von 260 Taggeldern ausging.

E. 3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung begrenzt die Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Anspruchsberechtigung in zeitlicher Hinsicht

und legt die für die Dauer und Höhe der Leistungen massgebende Zeitspanne ein für alle Mal fest. Die Beständigkeit des einmal festgelegten Beginns der Rahmenfrist für den Leistungsbezug steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich die Zusprechung und Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung nicht nachträglich zufolge Fehlens einer oder mehrerer Anspruchsvoraussetzungen unter wiedererwägungswürdigen oder prozessual-revisionsrechtlichem Gesichtswinkel als unrichtig erweisen (BGE 127 V 475

E. 2b/aa S. 477; Nussbaumer, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 3. Auflage, Basel 2016, S. 2303 N 125).

E. 3.3

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 zeigte die Arbeitslosenkasse X. an, dass er ab dem 5. November 2018 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, wobei sie die Höhe des versicherten Verdienstes sowie die (daraus resultierende) Taggeldleistung benannte und darauf hinwies, die Höchstzahl der Tagelder, die der Versicherte bis zum 4. November 2020 beziehen könne, betrage 260 (Urk. 7/29). Sodann ergibt sich auch aus der ersten Abrechnung betreffend die Tagelder von November 2018, dass die Rahmenfrist (für den Leistungsbezug) vom 5. November 2018 bis zum 4. November 2020 dauere und der Höchstanspruch der Tagelder 260 betrage (Urk. 7/30). Der Beschwerdeführer hat in der Folge die von der Beschwerdegegnerin ab November 2018 ausbezahlte Arbeitslosenent

schädigung stets ohne zu opponieren entgegengenommen, obwohl auf jeder Taggeldabrechnung der Beginn und das Ende der Rahmenfrist sowie der Höchstanspruch an Taggeldern ausdrücklich aufgeführt waren und jede Abrechnung den unübersehbaren Hinweis enthielt, dass innert 90 Tagen eine Verfügung verlangt werden könne, sollte der Versicherte damit nicht einverstanden sein (Urk. 7/30, 32, 37, 40 etc.). Wird die Taggeldabrechnung in der vom Bundesgericht als angemessen erachteten Frist von 90 Tagen nicht gerügt, wird sie rechtbeständig (BGE

132 V 412 E. 5, 129 V 110 E. 1.2.2; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_14/2011 vom 13. April 2011 E. 5 und 8C_554/2015 vom 19. Oktober 2015 E. 3.4, je mit Hinweisen). Dies ist hier der Fall; darauf, dass die Abrechnungen ohne entsprechende Beanstandung in Rechtskraft erwachsen würden, war denn der Beschwerdeführer ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

E. 3.4

Gründe, welche ein Zurückkommen auf die Taggeldabrechnungen erlaubten (vgl. E. 3.2), liegen nicht vor. Die von der Beschwerdegegnerin eröffnete Rahmenfrist für den Leistungsbezug erweist sich im Hinblick auf die am 5. November 2018 erfolgte Anmeldung des Beschwerdeführers beim RAV (Urk. 7/1) nicht als zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne (vgl. Art. 1 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), ist doch weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer dargetan, dass bereits vor diesem Zeitpunkt sämtliche Voraussetzungen gemäss Art.

E. 3.5

Ebenso wenig besteht Anlass, den ab März 2020 auf 380 Taggelder erhöhten (Urk. 7/70) und per Ende August 2020 auf 323 Taggelder festgesetzten

(Urk. 7/95) Höchstanspruch zu beanstanden. In Umsetzung der Weisung 2021/06: Aktualisierung «Sonderregelung aufgrund der Pandemie» vom 19. März 2021 des SECO, wonach Personen mit Taggeldanspruch am 1. März 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder von März bis August 2020 zu gewähren waren (Ziff. 1.2 der Weisung), wobei die normalen Taggelder erst zu beanspruchen waren, wenn die zusätzlichen Taggelder aufgebraucht waren (vgl. auch AVIG-Praxis ALE, Weisung 2021/22: Anpassungen der AVIG-Praxen, B38, gültig seit 3. April 2020),

gestand die Beschwerdegegnerin

dem Beschwerdeführer von März bis Ende August 2020 zusätzliche Taggelder zu und trug damit der reduzierten Chance, in der schwierigen wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Corona-Krise rasch eine Anstellung zu finden, Rechnung.

E. 3.6

Schliesslich erfüllte

der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der «Übergangslösung ÜLG», wonach Personen, die bis am 1. Juli 2021 60 Jahre alt wurden, vom 1. Januar bis zum 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert würden, sofern sie während 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt hatten (Ziff.

E. 8

AVIG erfüllt gewesen wären. So fehlte es im Zeitraum seiner «Auszeit» (Urk. 7/26) namentlich an der Erfüllung der Kontrollvorschriften (Art. 17 AVIG), was der Beschwerdeführer denn auch einräumte (Urk. 1 S. 2, wonach er sich nicht sofort dem Kontrollsystem unterworfen habe, wofür er nun bestraft werde). Da

als frühester Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug der Tag der Anmeldung bei der zuständigen Amtsstelle in Frage kommt (vgl. Nussbaumer, a.a.O, S. 2303 N 121), hat die Beschwerdegegnerin - der gesetzlichen Vorschrift folgend (E. 1.1) - die Rahmenfrist für die Beitragszeit korrekt auf den 5. November 2016 bis zum 4. November 2018 festgelegt. Nachdem der Beschwerdeführer per 31. Dezember 2017 frühzeitig pensioniert worden und aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war (Urk. 7/24), ohne eine neue Beschäftigung zu ergreifen (Urk. 7/5, 7/26), erscheint auch die von der Beschwerdegegnerin errechnete Beitragszeit von 13.840 Monaten nicht als zweifellos unrichtig. Dass der Beschwerdeführer bis zu seiner Frühpensionierung stets in einem Arbeitsverhältnis stand und seinen Angaben zufolge ab Januar 2018 auf eigene Initiative eine neue Anstellung suchte, vermag hieran nichts zu ändern.

Die von der Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 lit. a AVIG festgelegte Höchstzahl der Taggelder von 260 erweist sich damit als rechters.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.